

BGer 1B_284/2008 vom 14. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_284_2008

FR: TF 1B_284/2008 du 14 novembre 2008

IT: TF 1B_284/2008 del 14 novembre 2008

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein strafprozessualer Haftprüfungsentscheid betreffend Sicherheitshaft. Die Eintretenserfordernisse von Art. 78 ff. BGG (vgl. BGE 133 I 270 E. 1.1 S. 272 f. mit Hinweisen) geben hier zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Beschwerde kann aufgrund der vorliegenden Akten beurteilt werden. Dem Ersuchen des Beschwerdeführers, es sei ihm eine angemessene Frist anzusetzen zur Nachreichung weiterer Unterlagen bzw. zur Ergänzung der Beschwerde, ist keine Folge zu leisten. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind nicht erfüllt (vgl. Art. 43 BGG). Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen stünde dem Verfahrensantrag zusätzlich entgegen (vgl. Art. 31 Abs. 4 BV).

E. 2

Nach luzernischem Strafprozessrecht darf der verurteilte Angeklagte vom erkennenden Gericht in Sicherheitshaft versetzt werden, wenn es zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzuges erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sind dabei sinngemäss anzuwenden (§ 185 Abs. 2 StPO /LU). Strafprozessuale Haft darf angeordnet bzw. fortgesetzt werden, wenn der Angeklagte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ein besonderer Haftgrund besteht, namentlich Fluchtgefahr (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 StPO /LU).

E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht von Verbrechen oder Vergehen nicht. Er rügt jedoch, die Annahme von Fluchtgefahr verstosse gegen Art. 10 Abs. 2 BV. Er habe bereits sechs Jahre anrechenbare strafprozessuale Haft erstanden. Daher sei kein Grund mehr ersichtlich, weshalb er sich einem drohenden Strafvollzug durch Flucht entziehen sollte. Dass er aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 1. September 2008 mit einer deutlich höheren Strafe rechnen müsste als die vom Obergericht ursprünglich ausgefallten sechs Jahre Freiheitsentzug, sei nicht offensichtlich erstellt. Die anderslautenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid kämen einer Vorverurteilung gleich. Selbst wenn er, der Beschwerdeführer, zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt würde, hätte er nicht mit einem weiteren Strafvollzug zu rechnen, da er Anspruch habe auf bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafdauer. Auch nach Kenntnis des bundesgerichtlichen Urteils habe er denn auch keinerlei Anstalten zur Flucht getroffen. Im offenen (vorzeitigen) Strafvollzug habe er sich korrekt verhalten und gut gearbeitet. Bei einer Haftentlassung könne er sofort wieder als Eisenleger tätig werden, zumal er schon im Rahmen des Arbeitsexternates in Halbgefangenschaft geeignete Stellen gefunden habe. Er sei in der Schweiz aufgewachsen und mit einer Portugiesin verheiratet, mit der er zwei Kinder habe. Seine Familie lebe in der Schweiz; zu seiner kosovarischen Heimat pflege er

praktisch keine Beziehung mehr. Im Rahmen der gerichtlich angeordneten ambulanten Psychotherapie habe er unterdessen Fortschritte gemacht und auch Wiedergutmachungszahlungen an ein Opfer geleistet.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes braucht es für die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich der Angeschuldigte, wenn er in Freiheit wäre, der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse des Angeschuldigten, in Betracht gezogen werden (BGE 125 I 60 E. 3a S. 62; 117 Ia 69 E. 4a S. 70, je mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen des Häftlings, dessen berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzubersichtigen. Auch bei einer befürchteten Ausreise in ein Land, das den Angeschuldigten grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen (BGE 123 I 31 E. 3d S. 36 f.).

E. 3.2

Bei Beschwerden, die gestützt auf das Recht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2, Art. 31 BV) wegen der Ablehnung eines Haftentlassungsgesuches erhoben werden, prüft das Bundesgericht im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes die Auslegung und Anwendung des kantonalen Prozessrechtes frei. Soweit jedoch reine Sachverhaltsfragen und damit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind, greift das Bundesgericht nur ein, wenn die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch BGE 132 I 21 E. 3.2.3 S. 24 mit Hinweisen).

E. 3.3

Im angefochtenen Entscheid wird erwogen, dem Beschwerdeführer drohe angesichts des Bundesgerichtsentscheides vom 1. September 2008 mit grosser Wahrscheinlichkeit eine deutlich höhere Strafdauer als sechs Jahre. Erstinstanzlich seien zwölf Jahre Freiheitsstrafe ausgefällt worden. Die verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes schlossen im Anklagepunkt der versuchten vorsätzlichen Tötung die Annahme eines Notwehrexzesses (und gestützt darauf eine massive Strafmilderung) praktisch aus. Die Staatsanwaltschaft beantrage im hängigen Appellations- bzw. Neubeurteilungsverfahren die Bestätigung des erstinstanzlichen Strafmasses von zwölf Jahren. Das Urteil des Obergerichtes könne bald erwartet werden.

E. 3.4

Die Erwägung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer müsse im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen vollendeten Tötungsversuchs, Gefährdung des Lebens, mehrfachen qualifizierten Raubes, räuberischer Erpressung, mehrfacher qualifizierter einfacher Körperverletzung und mehrfacher versuchter Anstiftung zu falschem Zeugnis mit einem Strafmass rechnen, das deutlich höher liegen könnte als die bisherige Haftdauer von ca. sechs Jahren, ist grundrechtskonform. Die Annahme massiver Strafmilderungs- oder -Minderungsgründe erscheint nach dem genannten Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes unwahrscheinlich. Der Beschwerdeführer räumt in diesem Zusammenhang

ein, er wisse "sehr wohl um die Möglichkeit einer substantiell längeren Freiheitsstrafe". Das Obergericht durfte die dem Angeklagten drohende empfindliche Strafe demnach ohne Verfassungsverletzung als ein Fluchtindiz mitberücksichtigen.

E. 3.5

Darin, dass die zuständige haftprüfende Instanz sich zur Frage äussert, welche Sanktion dem Angeklagten im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung drohen könnte, liegt keine unzulässige Vorverurteilung. Entsprechende Überlegungen hat der Haftrichter insbesondere zur Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer anzustellen (vgl. BGE 133 I 168 E. 4.1 S. 170, 270 E. 3.4.2 S. 281, je mit Hinweisen). Der Möglichkeit eines günstigen vollzugsrechtlichen Entscheides nach Art. 86 Abs. 1 StGB (bedingte Entlassung) ist im strafprozessualen Haftprüfungsverfahren grundsätzlich noch keine Rechnung zu tragen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1B_234/2008 vom 8. September 2008 E. 3; 1P.493/2006 vom 5. September 2006 E. 6.1 mit Hinweisen). Jedenfalls führt sie hier nicht zum Dahinfallen eines gewissen objektiven Fluchtanreizes.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er kosovo-albanischer bzw. serbischer Staatsangehöriger ist. Er räumt auch sporadische Kontakte in sein Heimatland ein: Im August 2008 habe seine Schwester im Kosovo einen Kosovaren geheiratet; sein Gesuch um Hafturlaub, um an der Hochzeitsfeier teilzunehmen, sei abgelehnt worden. Im angefochtenen Entscheid wird weiter auf die Straftaten hingewiesen. Das Berufsleben des Beschwerdeführers müsse insgesamt als inkonstant eingestuft werden. Aus den Akten ergäben sich zahlreiche Vorgänge, die auf eine "gleichgültige Haltung gegenüber einer gesetzeskonformen Lebensführung" hinwiesen. Sein Verhalten in Halbgefangenschaft zwischen 15. Mai und 18. September 2008 erlaube noch zu wenig verlässliche Rückschlüsse auf eine dauerhafte Änderung dieses Verhaltens. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 19. März 2004 werde bei ihm eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur diagnostiziert. Sie manifestiere sich durch häufiges Verletzen allgemeingültiger Regeln, mangelnde Impulskontrolle sowie Unvermögen, aus negativer Erfahrung zu lernen. Auch dieses Krankheitsbild, das durch die ambulante haftbegleitende Therapie (auch nach Einschätzung des forensischen Experten) kaum beseitigt werden können, lasse auf eine Neigung zu unüberlegten Reaktionen wie etwa Flucht schliessen.

E. 3.7

Bei Würdigung sämtlicher Umstände hält es vor der Verfassung stand, wenn die Vorinstanz ausreichend konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr bejaht hat. Bei der vorliegenden Haftprüfung ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Obergericht ausdrücklich ein baldiges Urteil im Neubeurteilungsverfahren in Aussicht stellt, sodass vom erkennenden Strafgericht in absehbarer Zeit auch über die Frage der Freilassung bzw. des gebotenen Haft- und Vollzugsregimes neu zu befinden sein wird. Grundrechtskonform erscheint bei dieser Sachlage auch die Erwägung der Vorinstanz, mit allfälligen strafprozessualen Ersatzmassnahmen für Sicherheitshaft lasse sich der dargelegten Fluchtgefahr im jetzigen Verfahrensstadium nicht ausreichend begegnen.

E. 3.8

Der Beschwerdeführer stellt kein Eventual-Rechtsbegehren, wonach er in den (vorzeitigen) offenen Strafvollzug rückzuversetzen wäre. Sinngemäss macht er jedoch geltend, bei einem Verzicht auf die Anordnung von Sicherheitshaft (bzw. einer Verneinung der Fluchtgefahr)

wäre er im Arbeitsexternat verblieben, was in der Folge zu einer Haftentlassung geführt hätte. Diese Vorbringen begründen keine Verfassungsverletzung, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann. Die Aufhebung des früheren Haftregimes bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Haftprüfungsentscheides vom 22. September 2008. Die Sicherheitshaft wurde bereits mit separater Verfügung des Kantonalen Untersuchungsrichters vom 18. September 2008 rechtskräftig angeordnet. Gegenstand des angefochtenen Haftprüfungsentscheides ist die Ablehnung des anschliessenden Gesuches um Entlassung aus der Sicherheitshaft. Im Übrigen wäre auch hinsichtlich der Haftanordnung vom 18. September 2008 keine verfassungswidrige Anwendung des kantonalen Strafprozessrechts ersichtlich.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung). Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (und insbesondere die finanzielle Bedürftigkeit des Gesuchstellers ausreichend dargelegt wird), kann dem Begehren entsprochen werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.